



Stadtverwaltung Pfaffenhofen a. d. Ilm · Postfach 1241 · 85262 Pfaffenhofen a. d. Ilm

**Piratenpartei Landesverband Bayern**  
Herrn Josef Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der Plakatierungsverordnung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm;  
Plakatierung für die Bundestagswahl am 26. September 2021**

#### Anlagen

100 Plakataufkleber

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt gemäß Art. 18 BayStrWG, Art. 28 LStVG und § 4 der Plakatierungsverordnung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende widerrufliche

#### Erlaubnis:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis erteilt, im gesamten Stadtgebiet Pfaffenhofen a. d. Ilm einschließlich der Ortsteile, insgesamt **100 Plakate/ Plakatständer** der Größe max. DIN A0, wobei ein Standort mit Doppelplakaten als ein Plakat zählt (1 Aufkleber), für die Bundestagswahl am 26.09.2021 in Pfaffenhofen, aufzustellen. Die Plakate/ Plakatständer dürfen in der Zeit von **14.08.** bis **29.09.2021** aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Die beige-fügten Genehmigungsaufkleber sind auf den Plakaten (**Vorderseite rechts oben**) anzubringen.  
Plakate ohne oder mit falsch angebrachten Aufklebern werden bei Kontrollen entfernt.  
  
Zusätzlich können **zwei Großflächenbanner/-plakate auf öffentlichen Plätzen** aufgestellt werden. Die Standorte sind mit dem Sachgebiet Verkehrsrecht, Frau Huber (Tel. 78-112) abzustimmen.  
  
Zusätzlich können **drei Großflächenplakate/-banner auf Privatflächen** aufgestellt werden. Hier ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich und die Standorte dem Sachgebiet Verkehrsrecht, Frau Huber (Tel. 78-112 mitzuteilen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.  
Für diese Erlaubnis wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Stadtverwaltung Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Hauptplatz 1 und 18  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Telefon +49 8441 78-0  
Telefax +49 8441 8807  
rathaus@stadt-pfaffenhofen.de  
www.pfaffenhofen.de

12.07.21

Ihre Ansprechpartnerin  
Petra Stimpel  
Ordnungsverwaltung  
petra.stimpel@stadt-pfaffenhofen.de

Telefon +49 8441 78-124  
Telefax +49 8441 78-2124  
Gebäude Hauptplatz 1  
Zimmer 110  
GeschZ. 1.1 ORD

Öffnungszeiten Stadtverwaltung  
Montag 8.00 - 12.00 Uhr · 13.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr · 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerbüro im Rathaus  
Montag 8.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 7.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
1. Samstag 9.00 - 12.00 Uhr  
3. Samstag 9.00 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Sparkasse Pfaffenhofen  
Kto-Nr. 18 · BLZ 721 516 50  
IBAN: DE85 7215 1650 0000 0000 18  
BIC: BYLADEM1PAF

Postbank München  
Kto-Nr. 64 612 801 · BLZ 700 100 80  
IBAN: DE95 7001 0080 0064 6128 01  
BIC: PBNKDEFF

Hallerter Volksbank Pfaffenhofen  
Kto-Nr. 64 009 · BLZ 721 916 00  
IBAN: DE87 7219 1600 0000 0640 09  
BIC: GENODEF1PFI

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG  
Kto-Nr. 56 006 · BLZ 721 608 18  
IBAN: DE61 7216 0818 0000 0560 06  
BIC: GENODEF1INP

HypoVereinsbank Pfaffenhofen  
Kto-Nr. 6 640 142 004 · BLZ 721 200 78  
IBAN: DE35 7212 0078 6640 1420 04  
BIC: HYVEDEMM426

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE452720000044749



3. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 3.1 Das Anbringen von Plakatständern ist auf dem gesamten Hauptplatz und im unmittelbaren Umfeld der städtischen Friedhöfe verboten.
- 3.2 Alle Verkehrskreisel, Verkehrsinseln und Grünanlagen sind von jeglicher Plakatierung freizuhalten.
- 3.3 Die Aufstellung darf nur innerorts erfolgen. An Kreuzungen und Einmündungen sind die jeweiligen Sichtdreiecke freizuhalten.
- 3.4 Die Ständer bzw. Plakate dürfen **nicht** an Bäumen und Buswartehäuschen befestigt werden. Die Plakatierung an Brückenpfeilern ist verboten.
- 3.5 Bei der Aufstellung auf Gehwegen muss ein ungehinderter Durchgang für die Fußgänger von mindestens **1,50 m** verbleiben.
- 3.6 Die Plakatständer dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Verkehrssicherheit, die Sichtverhältnisse, die Wahrnehmbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.7 Die Plakatständer sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Sie sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
- 3.8 Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist von jeglichen Ansprüchen –auch Dritter- (z. B. anderer Straßenbaulastträger), die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- 3.9 Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen. Die Gesamtzahl von max. 100 Plakatständern gilt einschließlich der Aufstellung auf privaten Flächen.
- 3.10 Der Erlaubnisnehmer erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate auf seine Kosten von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm entfernt werden. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 3.11 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu ersetzen. Insbesondere sind Leistungen der Stadtwerke für die Abnahme der Plakate davon betroffen.

Freundliche Grüße

I.A.

  
Petra Stimpel